

Amtsblatt der Europäischen Union

C 129



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
28. April 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 129/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* ABl. C 112 vom 14.4.2014 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 129/02 Verbundene Rechtssachen C-337/12 P bis C-340/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. März 2014 — Pi-Design AG, Bodum France SAS, Bodum Logistics A/S/Yoshida Metal Industry Co. Ltd, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Eintragung von Zeichen, die aus einer Oberfläche mit schwarzen Punkten bestehen — Nichtigkeitserklärung — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii — Verfälschung von Beweismitteln) 2

2014/C 129/03 Rechtssache C-409/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats — Österreich) — Backaldrin Österreich The Kornspitz Company GmbH/Pfahnl Backmittel GmbH (Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 12 Abs. 2 Buchst. a — Verfall — Marke, die infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder einer Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist — Wahrnehmung des Wortzeichens KORNSPITZ durch die Verkäufer und durch die Endabnehmer — Verlust der Unterscheidungskraft aus der Sicht allein der Endverbraucher). 3

DE

2014/C 129/04	Rechtssache C-458/12: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale die Trento — Italien) — Lorenzo Amatori u. a./Telecom Italia SpA, Telecom Italia Information Technology Srl (Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Richtlinie 2001/23/EG — Übergang der Arbeitsverhältnisse im Fall der vertraglichen Übertragung eines Betriebsteils, der nicht als bereits zuvor bestehende selbständige wirtschaftliche Einheit identifiziert werden kann)	4
2014/C 129/05	Rechtssache C-595/12: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Loredana Napoli/Ministero della Giustizia — Dipartimento Amministrazione penitenziaria (Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 2006/54/EG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits und Beschäftigungsfragen — Kurs für den Erwerb der Stellung eines Staatsbediensteten — Ausschluss wegen langer Abwesenheit — Abwesenheit infolge eines Mutterschaftsurlaubs)	5
2014/C 129/06	Verbundene Rechtssachen C-606/12 und C-607/12: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova — Italien) — Dresser Rand SA/Agenzia delle Entrate Direzione Provinciale Ufficio Controlli (Vorabentscheidungsersuchen — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 17 Abs. 2 Buchst. f — Voraussetzung der Zurücksendung eines Gegenstands in den Mitgliedstaat, von dem aus er ursprünglich versandt oder befördert worden war)	5
2014/C 129/07	Rechtssache C-206/13: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia — Italien) — Cruciano Siragusa/Regione Sicilia — Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo (Vorabentscheidungsersuchen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Allgemeine Grundsätze des Unionsrechts — Durchführung des Unionsrechts — Anwendungsbereich des Unionsrechts — Hinreichender Zusammenhang — Fehlen — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	6
2014/C 129/08	Rechtssache C-650/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance et de proximité de Bordeaux (Frankreich), eingereicht am 9. Dezember 2013 — Thierry Delvigne/Commune de Lesparre Médoc, Préfet de la Gironde	7
2014/C 129/09	Rechtssache C-661/13: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 13. Dezember 2013 — Astellas Pharma Inc. gegen Polpharma SA Pharmaceutical Works	7
2014/C 129/10	Rechtssache C-6/14: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 9. Januar 2014 — Wucher Helicopter GmbH, Euro-Aviation Versicherungs AG gegen Fridolin Santer	8
2014/C 129/11	Rechtssache C-10/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 13. Januar 2014 — J.B.G.T. Miljoen/andere Partei: Staatssecretaris van Financiën	9
2014/C 129/12	Rechtssache C-14/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 15. Januar 2014 — X/Staatssecretaris van Financiën	9
2014/C 129/13	Rechtssache C-17/14: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 16. Januar 2014 — Société Générale SA/Staatssecretaris van Financiën	10
2014/C 129/14	Rechtssache C-20/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. Januar 2014 — BGW Marketing- & Management-Service GmbH gegen Bodo Scholz.	11
2014/C 129/15	Rechtssache C-62/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverfassungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 10. Februar 2014 — Peter Gauweiler u. a.	11
2014/C 129/16	Rechtssache C-65/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du Travail de Nivelles (Belgien), eingereicht am 10. Februar 2014 — Charlotte Rosselle/Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI), Union nationale des mutualités libres (UNM Libres)	13
2014/C 129/17	Rechtssache C-84/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2014 von Forgital Italy SpA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 4. Dezember 2013 in der Rechtssache T-438/10, Forgital Italy SpA/Rat der Europäischen Union	14

2014/C 129/18	Rechtssache C-100/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2014 von der European Medical Association (EMA) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2013 in der Rechtssache T-116/11, European Medical Association/Europäische Kommission	14
2014/C 129/19	Rechtssache C-113/14: Klage, eingereicht am 10. März 2014 — Bundesrepublik Deutschland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	15
Gericht		
2014/C 129/20	Rechtssache T-592/10: Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — El Corte Inglés/HABM — Technisynthese (BTS) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BTS — Gemeinschaftsmarke und nationale Bildmarke TBS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	17
2014/C 129/21	Verbundene Rechtssachen T-102/11 und T-369/12 bis T-371/12: Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — American Express Marketing & Development/HABM (IP ZONE) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarken IP ZONE, EUROPE IP ZONE, IP ZONE EUROPE und EUROPEAN IP ZONE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	17
2014/C 129/22	Rechtssache T-202/12: Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Al Assad/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Aufnahme einer Person in die Listen der betroffenen Personen — Persönliche Beziehungen zu Mitgliedern des Regimes — Verteidigungsrechte — Faires Verfahren — Begründungspflicht — Beweislast — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht — Recht auf Privatsphäre)	18
2014/C 129/23	Rechtssache T-315/12: Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Tubes Radiatori/HABM — Antrax It (Heizkörper) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Heizkörper darstellt — Älteres Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Eigenart — Kein anderer Gesamteindruck — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Sättigung des Stands der Technik — Begründungspflicht)	19
2014/C 129/24	Rechtssache T-348/12: Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Globosat Programadora/HABM — Sport TV Portugal (SPORT TV INTERNACIONAL) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPORT TV INTERNACIONAL — Ältere nationale Bildmarke SPORTV — Relatives Eintragungshindernis — Nachweis der Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 und Regel 22 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)	19
2014/C 129/25	Rechtssache T-381/12: Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Borrajo Canelo/HABM — Tecnoazúcar (PALMA MULATA) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke PALMA MULATA — Ernsthafte Benutzung — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird)	20
2014/C 129/26	Rechtssache T-430/12: Urteil des Gerichts vom 13. März 2014 — Heinrich/HABM — Kommission (European Network Rapid Manufacturing) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke European Network Rapid Manufacturing — Absolutes Eintragungshindernis — Nachahmung des Kennzeichens einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation — Art. 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft)	20
2014/C 129/27	Rechtssache T-373/13 P: Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Alsteens/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Vertragsverlängerung — Offensichtliche Unzulässigkeit der erstinstanzlichen Klage — Anspruch auf rechtliches Gehör — Abtrennbarkeit der Zusatzvereinbarung über die Vertragsverlängerung)	21

2014/C 129/28	Rechtssache T-41/14: Klage, eingereicht am 15. Januar 2014 — Argo Development and Manufacturing/HABM — Clapbanner (Advertising articles)	22
2014/C 129/29	Rechtssache T-43/14: Klage, eingereicht am 13. Januar 2014 — Heidrick & Struggles International/HABM (THE LEADERSHIP COMPANY)	22
2014/C 129/30	Rechtssache T-53/14: Klage, eingereicht am 20. Januar 2014 — Ludwig-Bölkow-Systemtechnik/Kommission	23
2014/C 129/31	Rechtssache T-56/14: Klage, eingereicht am 24. Januar 2014 — Evyap/HABM — Megusta Trading (DURU)	24
2014/C 129/32	Rechtssache T-58/14: Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — Stührk Delikatessen Import/Kommission	25
2014/C 129/33	Rechtssache T-59/14: Klage, eingereicht am 23. Januar 2014 — Blackrock/HABM (INVESTING FOR A NEW WORLD)	26
2014/C 129/34	Rechtssache T-61/14: Klage, eingereicht am 28. Januar 2014 — Monster Energy/HABM — Balaguer (icexpresso + energy coffee)	26
2014/C 129/35	Rechtssache T-68/14: Klage, eingereicht am 29. Januar 2014 — Post Bank Iran/Rat.	27
2014/C 129/36	Rechtssache T-71/14: Klage, eingereicht am 30. Januar 2014 — Swatch/HABM — Panavision Europe (SWATCHBALL)	29
2014/C 129/37	Rechtssache T-87/14: Klage, eingereicht am 7. Februar 2014 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat	30
2014/C 129/38	Rechtssache T-97/14: Klage, eingereicht am 13. Februar 2014 — Harry's New York Bar/HABM — Harrys Pubar (HARRY'S NEW YORK BAR)	31
2014/C 129/39	Rechtssache T-107/14: Klage, eingereicht am 14. Februar 2014 — Hellenische Republik/Kommission.	31
2014/C 129/40	Rechtssache T-116/14: Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Bunge Argentina/Rat	33
2014/C 129/41	Rechtssache T-123/14: Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte/HABM — Arçelik (AquaPerfect)	34
2014/C 129/42	Rechtssache T-145/14: Klage, eingereicht am 3. März 2014 — adidas/HABM — Shoe Branding Europe (zwei parallele Streifen)	35

Gericht für den öffentlichen Dienst

2014/C 129/43	Rechtssache F-128/12: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 12. März 2014 — CR/Parlament (Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Täuschungsabsicht gegenüber der Verwaltung — Beweis — Unanwendbarkeit der Fünfjahresfrist für die Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Einrede der Rechtswidrigkeit — Vorgerichtliches Verfahren — Grundsatz der Übereinstimmung — Einrede der Rechtswidrigkeit, die erstmals in der Klage erhoben wurde — Zulässigkeit)	36
2014/C 129/44	Rechtssache F-77/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 5. März 2014 — DC/Europol (Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Invalidität — Invalidengeld — Berechnung der Zinsen — Schadensersatzantrag — Offensichtliche Unzulässigkeit)	36

2014/C 129/45	Rechtssache F-119/13: Klage, eingereicht am 11. Dezember 2013 — ZZ/Europäische Kommission . . .	37
2014/C 129/46	Rechtssache F-125/13: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2013 — ZZ/HABM.	37

Berichtigungen

2014/C 129/47	Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T-689/13 (<i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 85 vom 22. März 2014, S. 21).	39
---------------	--	----

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2014/C 129/01)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

ABl. C 112 vom 14.4.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 102 vom 7.4.2014

ABl. C 93 vom 29.3.2014

ABl. C 85 vom 22.3.2014

ABl. C 78 vom 15.3.2014

ABl. C 71 vom 8.3.2014

ABl. C 61 vom 1.3.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. März 2014 — Pi-Design AG, Bodum France SAS, Bodum Logistics A/S/Yoshida Metal Industry Co. Ltd, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Verbundene Rechtssachen C-337/12 P bis C-340/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Eintragung von Zeichen, die aus einer Oberfläche mit schwarzen Punkten bestehen — Nichtigkeitserklärung — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii — Verfälschung von Beweismitteln)

(2014/C 129/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Pi-Design AG, Bodum France SAS, Bodum Logistics A/S (Prozessbevollmächtigte: H. Pernez, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Yoshida Metal Industry Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: S. Vereá, K. Muraro und M. Balestriero, avvocati), Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Mai 2012 — Yoshida Metal Industry/HABM — Pi-Design u. a. (T-331/10 und T-416/10), mit denen das Gericht die Entscheidungen R 1235/2008-1 und R 1237/2008-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 20. Mai 2010 aufgehoben hat, die dahin gingen, die Zurückweisung der von Pi-Design (T-331/10) sowie von Pi-Design, Bodum France und Bodum Logistics (T-416/10) gestellten Anträge auf Nichtigerklärung einer Bildmarke in Form einer Oberfläche mit schwarzen Scheiben für Waren der Klassen 8 und 21 durch die Nichtigkeitsabteilung aufzuheben — Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist

Tenor

1. Die Urteile des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Mai 2012, Yoshida Metal Industry/HABM — Pi-Design u. a. (Darstellung einer dreieckigen Oberfläche mit schwarzen Punkten) (T-331/10) sowie Yoshida Metal Industry/HABM — Pi-Design u. a. (Darstellung einer Oberfläche mit schwarzen Punkten) (T-416/10), werden aufgehoben.
2. Die Rechtssachen werden an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 295 vom 29.9.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Patent- und Markensenats — Österreich) — Backaldrin Österreich The Kornspitz Company GmbH/Pfahnl Backmittel GmbH

(Rechtssache C-409/12) ⁽¹⁾

(Marken — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 12 Abs. 2 Buchst. a — Verfall — Marke, die infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder einer Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist — Wahrnehmung des Wortzeichens KORNSPITZ durch die Verkäufer und durch die Endabnehmer — Verlust der Unterscheidungskraft aus der Sicht allein der Endverbraucher)

(2014/C 129/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Patent- und Markensenat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Backaldrin Österreich The Kornspitz Company GmbH

Beklagte: Pfahnl Backmittel GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Oberster Patent- und Markensenat — Auslegung von Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299, S. 25) — Verfallsgründe — Eingetragene Wortmarke, die für die Verbraucher mangels Angaben der Zwischenhändler über das Bestehen der Marke zur gebräuchlichen Bezeichnung der betreffenden Ware geworden ist — Fehlen von Alternativbezeichnungen für die betreffende Ware — Untätigkeit des Markeninhabers

Tenor

1. Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren streitigen eine Marke für eine Ware, für die sie eingetragen ist, für verfallen erklärt werden kann, wenn die Marke infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers aus der Sicht allein der Endverbraucher dieser Ware zur gebräuchlichen Bezeichnung dieser Ware geworden ist.
2. Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass es als „Untätigkeit“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, dass es der Inhaber einer Marke unterlässt, die Verkäufer dazu zu bewegen, die Marke für den Vertrieb einer Ware, für die die Marke eingetragen ist, mehr zu benutzen.
3. Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass die Erklärung des Verfalls einer Marke nicht die Klärung der Frage voraussetzt, ob es für eine Ware, für die die Marke im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung geworden ist, andere Bezeichnungen gibt.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 22.12.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale die Trento — Italien) — Lorenzo Amatori u. a./Telecom Italia SpA, Telecom Italia Information Technology Srl

(Rechtssache C-458/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Richtlinie 2001/23/EG — Übergang der Arbeitsverhältnisse im Fall der vertraglichen Übertragung eines Betriebsteils, der nicht als bereits zuvor bestehende selbständige wirtschaftliche Einheit identifiziert werden kann)

(2014/C 129/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale die Trento

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Lorenzo Amatori u. a.

Beklagte: Telecom Italia SpA, Telecom Italia Information Technology Srl, vormals Shared Service Center Srl

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Trento — Auslegung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und b und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16) — Vertragliche Übertragung eines Betriebsteils, der nicht als bereits zuvor bestehende selbständige wirtschaftliche Einheit identifiziert werden kann und dem gegenüber das veräußernde Unternehmen nach dem Übergang durch ein Auftragsverhältnis und eine Vermengung des Unternehmensrisikos eine beherrschende Stellung einnimmt, auf ein anderes Unternehmen — Nationale Regelung, der zufolge der Eintritt in die Arbeitsverhältnisse nicht der Zustimmung der Arbeitnehmer des veräußerten Unternehmensteils bedarf

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die bei einem Übergang eines Unternehmensteils den Eintritt des Erwerbers in die Arbeitsverhältnisse des Veräußerers in einem Fall gestattet, in dem dieser Unternehmensteil keine funktionell selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, die vor seinem Übergang bestand.
2. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/23 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die den Eintritt des Erwerbers in die Arbeitsverhältnisse des Veräußerers in einem Fall gestattet, in dem nach dem Übergang des betreffenden Unternehmensteils der Veräußerer eine starke beherrschende Stellung gegenüber dem Erwerber einnimmt.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 15.12.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — Loredana Napoli/Ministero della Giustizia — Dipartimento Amministrazione penitenziaria

(Rechtssache C-595/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 2006/54/EG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen — Kurs für den Erwerb der Stellung eines Staatsbediensteten — Ausschluss wegen langer Abwesenheit — Abwesenheit infolge eines Mutterschaftsurlaubs)

(2014/C 129/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Loredana Napoli

Beklagter: Ministero della Giustizia — Dipartimento Amministrazione penitenziaria

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Buchst. c, Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204, S. 23) — Unmittelbare Wirkung — Kurs für den Erwerb der Stellung eines Staatsbediensteten — Nationale Regelung, die im Fall einer gerechtfertigten Abwesenheit von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen einen Ausschluss von dem Kurs und eine Einschreibung für den nächsten Kurs vorsieht — Abwesenheit infolge eines Mutterschaftsurlaubs

Tenor

1. Art. 15 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Frau im Mutterschaftsurlaub von einer Berufsausbildung ausschließt, die Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses und vorgeschrieben ist, um endgültig auf eine Beamtenstelle ernannt werden und damit in den Genuss verbesserter Beschäftigungsbedingungen gelangen zu können, die ihr dabei aber das Recht garantiert, an der nächsten organisierten Ausbildung teilzunehmen, deren Zeitpunkt jedoch ungewiss ist.
2. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/54 findet auf eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende keine Anwendung, die eine bestimmte Tätigkeit nicht allein männlichen Arbeitnehmern vorbehält, jedoch den Zugang zu dieser Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen, die wegen eines obligatorischen Mutterschaftsurlaubs eine Berufsausbildung nicht vollständig absolvieren konnten, verzögert.
3. Art. 14 Abs. 1 Buchst. c und Art. 15 der Richtlinie 2006/54 sind hinreichend klar, genau und unbedingt, um unmittelbare Wirkung zu entfalten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova — Italien) — Dresser Rand SA/Agenzia delle Entrate Direzione Provinciale Ufficio Controlli

(Verbundene Rechtssachen C-606/12 und C-607/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 17 Abs. 2 Buchst. f — Voraussetzung der Zurücksendung eines Gegenstands in den Mitgliedstaat, von dem aus er ursprünglich versandt oder befördert worden war)

(2014/C 129/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Genova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dresser Rand SA

Beklagte: Agenzia delle Entrate Direzione Provinciale Ufficio Controlli

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria provinciale di Genova — Auslegung von Art. 17 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat — Begriff der Arbeiten am Gegenstand — Tätigkeit, die in der Prüfung der Anpassungsfähigkeit an andere Gegenstände besteht — Bedingung der Zurücksendung des Gegenstands in den Mitgliedstaat, von dem aus er ursprünglich versandt oder befördert worden war — Möglichkeit, die Versendung als Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat zu behandeln im Fall der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat als den Ausgangsmitgliedstaat

Tenor

Art. 17 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass ein Gegenstand, nachdem die Arbeiten an ihm im Mitgliedstaat der Beendigung seiner Versendung oder Beförderung vorgenommen worden sind, zwingend an den Steuerpflichtigen in dem Mitgliedstaat zurückgesandt werden muss, von dem aus er ursprünglich versandt oder befördert worden war, damit seine Versendung oder Beförderung nicht als Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat qualifiziert wird.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 6. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia — Italien) — Cruciano Siragusa/Regione Sicilia — Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo

(Rechtssache C-206/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Allgemeine Grundsätze des Unionsrechts — Durchführung des Unionsrechts — Anwendungsbereich des Unionsrechts — Hinreichender Zusammenhang — Fehlen — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 129/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cruciano Siragusa

Beklagte: Regione Sicilia — Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia — Auslegung von Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Nationale Regelung, die jede Veränderung an in einem Landschaftsschutzgebiet belegenen Gütern durch den Eigentümer von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht — Bei fehlender Genehmigung bestehende Pflicht, das Bauwerk abzureißen, selbst wenn der Eigentümer nachträglich darlegt, dass die vorgenommene Veränderung nicht im Widerspruch zum Landschaftsschutz steht

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunale Amministrativo Regionale per la Sicilia (Italien) gestellten Frage nicht zuständig.

(¹) ABL C 207 vom 20.7.2013.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance et de proximité de Bordeaux (Frankreich),
eingereicht am 9. Dezember 2013 — Thierry Delvigne/Commune de Lesparre Médoc, Préfet de la
Gironde**

(Rechtssache C-650/13)

(2014/C 129/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance et de proximité de Bordeaux

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Thierry Delvigne

Beklagte: Commune de Lesparre Médoc, Préfet de la Gironde

Vorlagefragen

1. Ist Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einem durch ein nationales Gesetz aufrechterhaltenen — und im Übrigen unbestimmten und unverhältnismäßigen — Verbot entgegensteht, eine mildere Strafe zugunsten von Personen anzuwenden, die vor Inkrafttreten des milderen Strafgesetzes, des Gesetzes Nr. 94-89 vom 1. Februar 1994, verurteilt worden sind?
2. Ist der auf die Wahlen zum Europäischen Parlament anwendbare Art. 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, keine allgemeine, unbestimmte und automatische Versagung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vorzusehen, damit es nicht zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten kommt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am
13. Dezember 2013 — Astellas Pharma Inc. gegen Polpharma SA Pharmaceutical Works**

(Rechtssache C-661/13)

(2014/C 129/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Astellas Pharma Inc.

Beklagte: Polpharma SA Pharmaceutical Works

Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG (¹) dahin auszulegen, dass der Ausschluss vom Patentschutz auch für solche Bereitstellungshandlungen gilt, mit denen ein Dritter aus rein kommerziellen Gründen einem Generikahersteller einen patentgeschützten Wirkstoff anbietet oder liefert, den das Generikaundernehmen dazu vorgesehen hat, mit ihm Studien oder Versuche für eine arzneimittelrechtliche Vertriebsgenehmigung oder Zulassung im Sinne von Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG durchzuführen?

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist:

- a) Hängt die Privilegierung des Dritten davon ab, dass der von ihm belieferte Generikahersteller den bereitgestellten Wirkstoff tatsächlich zu privilegierten Studien oder Versuchen im Sinne von Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG einsetzt? Greift der Ausschluss vom Patentschutz in einem solchen Fall auch dann, wenn der Dritte keine Kenntnis von den privilegierten Verwendungsabsichten seines Abnehmers besitzt und er sich diesbezüglich auch nicht vergewissert hat?

Oder kommt es für die Privilegierung des Dritten allein darauf an, dass er im Zeitpunkt seiner Bereitstellungshandlung nach den gesamten Umständen (z. B. der Ausrichtung des belieferten Unternehmens, der geringen Menge des bereitgestellten Wirkstoffs, dem alsbald bevorstehenden Ablauf des Patentschutzes für den fraglichen Wirkstoff, Erfahrungen mit der Verlässlichkeit des Abnehmers) berechtigterweise davon ausgehen darf, dass das belieferte Generikaunternehmen den bereitgestellten Wirkstoff ausschließlich für privilegierte Versuche oder Studien im Rahmen einer Marktzulassung benutzen wird?

- b) Hat der Dritte im Zusammenhang mit der Vornahme seiner Bereitstellungshandlung eigene Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wirkstoff von seinem Abnehmer tatsächlich nur für privilegierte Versuche oder Studien eingesetzt wird, und sind die von ihm zu treffenden Vorkehrungen unterschiedlich, je nachdem, ob der patentgeschützte Wirkstoff lediglich angeboten oder aber geliefert wird?

(¹) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in der Fassung der Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 136, S. 34.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 9. Januar 2014
— Wucher Helicopter GmbH, Euro-Aviation Versicherungs AG gegen Fridolin Santer**

(Rechtssache C-6/14)

(2014/C 129/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionswerberinnen: Wucher Helicopter GmbH, Euro-Aviation Versicherungs AG

Kläger und Revisionsgegner: Fridolin Santer

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 lit. g) der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (¹) dahin auszulegen, dass der Insasse eines von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gehaltenen Hubschraubers,
- der zwar auf vertraglicher Grundlage (konkret: Vertrag zwischen dem Luftfahrtunternehmen und dem Arbeitgeber des Insassen) befördert wird,
 - dessen Beförderung jedoch zum Zweck eines bestimmten Arbeitseinsatzes (konkret: der Sprengung von Lawinen) erfolgt, und
 - der an diesem Einsatz dadurch mitwirkt, dass er als „ortskundiger Einweiser“ fungiert und auf Anweisung des Piloten die Tür des Hubschraubers während des Flugs zu öffnen und danach in bestimmter Weise und für bestimmte Dauer offen zu halten hat,

- a) „Fluggast“ ist oder
- b) zu den „Dienst habenden Flug- und Kabinenbesatzungsmitgliedern“ zählt?

2. Wenn Frage 1a) bejaht wird:

Ist Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass vom Begriff des „Reisenden“ jedenfalls auch ein „Fluggast“ im Sinne von Art. 3 lit g) der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 umfasst ist?

3. Wenn Frage 2 verneint wird:

Ist Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens von Montreal dahin auszulegen, dass der Insasse eines von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gehaltenen Hubschraubers unter den in Frage 1 genannten Voraussetzungen „Reisender“ ist?

⁽¹⁾ ABl. L 138, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2001, L 194, S. 39.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
13. Januar 2014 — J.B.G.T. Miljoen/andere Partei: Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-10/14)

(2014/C 129/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: J.B.G.T. Miljoen

Andere Partei: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Muss sich bei der Anwendung von Art. 63 AEUV der Vergleich zwischen einem Gebietsfremden und einem Gebietsansässigen in einem Fall wie dem hier vorliegenden, in dem der Quellenstaat von einer Dividendenausschüttung Dividendensteuer einbehalten hat, auch auf die auf die Dividendeneinkünfte erhobene Einkommensteuer erstrecken, von der die Dividendensteuer bei Gebietsansässigen abgezogen wird?
2. Muss im Fall der Bejahung der ersten Frage bei der Beurteilung, ob die effektive steuerliche Belastung für einen Gebietsfremden höher ist als für einen Gebietsansässigen, ein Vergleich angestellt werden zwischen der von einem Gebietsfremden einbehaltenen niederländischen Dividendensteuer und der von einem Gebietsansässigen geschuldeten niederländischen Einkommensteuer, die aufgrund des Pauschaleinkommens berechnet wird, das im Jahr der Ausschüttung der Dividenden dem Gesamtbesitz von Investmentanteilen an niederländischen Gesellschaften zugerechnet werden kann, oder verlangt das Recht der Europäischen Union die Anwendung eines anderen Vergleichsmaßstabs?

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
15. Januar 2014 — X/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-14/14)

(2014/C 129/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdegegner: X

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Muss sich bei der Anwendung von Art. 63 AEUV der Vergleich zwischen einem Gebietsfremden und einem Gebietsansässigen in einem Fall wie dem hier vorliegenden, in dem der Quellenstaat von einer Dividendenausschüttung Dividendensteuer einbehalten hat, auch auf die auf die Dividendeneinkünfte erhobene Einkommensteuer erstrecken, auf die die Dividendensteuer bei Gebietsansässigen angerechnet wird?
2. Muss, falls die erste Frage bejaht wird, bei der Beurteilung, ob die effektive steuerliche Belastung für einen Gebietsfremden höher ist als für einen Gebietsansässigen, ein Vergleich angestellt werden zwischen der von einem Gebietsfremden einbehaltenen niederländischen Dividendensteuer und der von einem Gebietsansässigen geschuldeten niederländischen Einkommensteuer, die aufgrund des Pauschaleinkommens berechnet wird, das im Jahr der Ausschüttung der Dividenden dem Gesamtbesitz von Investmentanteilen an niederländischen Gesellschaften zugerechnet werden kann, oder verlangt das Recht der Europäischen Union die Anwendung eines anderen Vergleichsmaßstabs? Muss bei diesem Vergleich auch das steuerfreie Vermögen des Gebietsansässigen berücksichtigt werden und, falls ja, inwieweit (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 2013, Welte, C-181/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht)?
3. Ist es, falls die Antwort auf die erste Frage bejaht wird, bei der Beurteilung, ob eine eventuell diskriminierende Quellensteuer aufgrund eines vom Quellenstaat geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung rechtswirksam neutralisiert wird, ausreichend, dass i) dieses Doppelbesteuerungsabkommen eine Steuerminderung im Wohnsitzstaat durch die Anrechnung der Quellensteuer vorsieht und dass im konkreten Fall, obwohl diese Möglichkeit nicht uneingeschränkt besteht, ii) die vom Wohnsitzstaat gewährte Steuerminderung, da nur die netto bezogenen Dividenden besteuert werden, zur vollständigen Kompensation des diskriminierenden Teils der Quellensteuer führt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am
16. Januar 2014 — Société Générale SA/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-17/14)

(2014/C 129/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Société Générale SA

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Muss sich bei der Anwendung von Art. 63 AEUV der Vergleich zwischen einem Gebietsfremden und einem Gebietsansässigen in einem Fall wie dem hier vorliegenden, in dem der Quellenstaat von einer Dividendenausschüttung Dividendensteuer einbehalten hat, auch auf die Körperschaftssteuer erstrecken, auf die die Dividendensteuer bei Gebietsansässigen angerechnet wird?
2. a. Sind, falls die erste Frage bejaht wird, bei dem Vergleich alle Kosten zu berücksichtigen, die wirtschaftlich gesehen mit den Aktien zusammenhängen, aus denen die Dividenden fließen?
b. Sind, falls die vorhergehende Frage verneint wird, doch eine eventuelle Anrechnung von mitgekauften Dividenden und eine eventuell durch den Besitz der betreffenden Aktien hervorgerufene Finanzierungslast zu berücksichtigen?

3. Ist es, falls die Antwort auf die erste Frage bejaht wird, bei der Beurteilung, ob eine eventuell diskriminierende Quellensteuer rechtswirksam neutralisiert wird, aufgrund eines vom Quellenstaat geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausreichend, dass i) das diesbezügliche Doppelbesteuerungsabkommen eine Steuerminderung im Wohnsitzstaat durch die Anrechnung der Quellensteuer vorsieht und dass im konkreten Fall, obwohl diese Möglichkeit nicht uneingeschränkt besteht, ii) die Minderung dazu führt, dass die niederländische Steuerlast für einen Gebietsfremden nicht höher ist als für einen Gebietsansässigen? Ist bei einer unzureichenden Kompensation in dem Jahr, in dem die Dividenden ausgeschüttet wurden, bei der Beurteilung der Neutralisierung die Möglichkeit von Bedeutung, dass der nicht angerechnete Teil übertragen werden und von der Anrechnungsmöglichkeit in späteren Jahren Gebrauch gemacht werden kann?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. Januar 2014 — BGW Marketing- & Management-Service GmbH gegen Bodo Scholz

(Rechtssache C-20/14)

(2014/C 129/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundespatentgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: BGW Marketing- & Management-Service GmbH

Beschwerdegegner: Bodo Scholz

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/95/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass bei identischen und ähnlichen Waren und Dienstleistungen eine Verwechslungsgefahr für das Publikum angenommen werden kann, wenn eine unterscheidungskräftige Buchstabenfolge, die das ältere, durchschnittlich kennzeichnungskräftige Wort-/Bildzeichen prägt, in der Weise in das jüngere Wortzeichen eines Dritten übernommen wird, dass dieser Buchstabenfolge eine darauf bezogene beschreibende Wortkombination hinzugefügt wird, die die Buchstabenfolge als Abkürzung der beschreibenden Wörter erläutert?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken; ABl. L 299, S. 25.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverfassungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 10. Februar 2014 — Peter Gauweiler u. a.

(Rechtssache C-62/14)

(2014/C 129/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverfassungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

1) Verfassungsbeschwerdeverfahren

Beschwerdeführer: Peter Gauweiler, Bruno Bandulet, Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Albrecht Schachtschneider, Joachim Starbatty, Roman Huber u. a., Johann Heinrich von Stein u. a.

beigetreten: Deutscher Bundestag, Bundesregierung

II) Organstreitverfahren

Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE im Bundestag

Antragsgegner: Deutscher Bundestag

beigetreten: Bundesregierung

Vorlagefragen

1. a) Ist der Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012 über Technical features of Outright Monetary Transactions mit Artikel 119 und Artikel 127 Absätze 1 und 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie mit Artikel 17 bis 24 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank unvereinbar, weil er über das in den genannten Vorschriften geregelte Mandat der Europäischen Zentralbank zur Währungspolitik hinausgeht und in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten übergreift?
Ergibt sich eine Überschreitung des Mandates der Europäischen Zentralbank insbesondere daraus, dass der Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012
 - aa) an wirtschaftspolitische Hilfsprogramme der Europäischen Finanz-stabilisierungsfazilität oder des Europäischen Stabilitätsmechanismus anknüpft (Konditionalität)?
 - bb) den Ankauf von Staatsanleihen nur einzelner Mitgliedstaaten vorsieht (Selektivität)?
 - cc) den Ankauf von Staatsanleihen der Programmländer zusätzlich zu Hilfsprogrammen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder des Europäischen Stabilitätsmechanismus vorsieht (Parallelität)?
 - dd) Begrenzungen und Bedingungen der Hilfsprogramme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder des Europäischen Stabilitätsmechanismus unterlaufen könnte (Umgehung)?
- b) Ist der Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012 über Technical features of Outright Monetary Transactions mit dem in Artikel 123 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung unvereinbar?
Steht der Vereinbarkeit mit Artikel 123 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union insbesondere entgegen, dass der Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012
 - aa) keine quantitative Begrenzung des Ankaufs von Staatsanleihen vorsieht (Volumen)?
 - bb) keinen zeitlichen Abstand zwischen der Emission von Staatsanleihen am Primärmarkt und ihrem Ankauf durch das Europäische System der Zentralbanken am Sekundärmarkt vorsieht (Marktpreisbildung)?
 - cc) es zulässt, dass sämtliche erworbenen Staatsanleihen bis zur Fälligkeit gehalten werden (Eingriff in die Marktlogik)?
 - dd) keine spezifischen Anforderungen an die Bonität der zu erwerbenden Staatsanleihen enthält (Ausfallrisiko)?
 - ee) eine Gleichbehandlung des Europäischen Systems der Zentralbanken mit privaten und anderen Inhabern von Staatsanleihen vorsieht (Schuldenschnitt)?
2. Hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof den Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012 über Technical features of Outright Monetary Transactions als Handlung eines Organs der Europäischen Union nicht als tauglichen Gegenstand eines Ersuchens nach Artikel 267 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ansehen sollte:
 - a) Sind Artikel 119 und Artikel 127 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Artikel 17 bis 24 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank so auszulegen, dass sie es dem Eurosystem — alternativ oder kumulativ — gestatten,
 - aa) den Ankauf von Staatsanleihen von der Existenz und Einhaltung wirtschaftspolitischer Hilfsprogramme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder des Europäischen Stabilitätsmechanismus abhängig zu machen (Konditionalität)?

- bb) Staatsanleihen nur einzelner Mitgliedstaaten anzukaufen (Selektivität)?
 - cc) Staatsanleihen von Programmländern zusätzlich zu Hilfsprogrammen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder des Europäischen Stabilitätsmechanismus anzukaufen (Parallelität)?
 - dd) Begrenzungen und Bedingungen der Hilfsprogramme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu unterlaufen (Umgehung)?
- b) Ist Artikel 123 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit Blick auf das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung so auszulegen, dass es dem Eurosystem — alternativ oder kumulativ — erlaubt ist,
- aa) Staatsanleihen ohne quantitative Begrenzung anzukaufen (Volumen)?
 - bb) Staatsanleihen ohne zeitlichen Mindestabstand zu ihrer Emission von Staatsanleihen am Primärmarkt anzukaufen (Marktpreisbildung)?
 - cc) sämtliche erworbenen Staatsanleihen bis zur Fälligkeit zu halten (Eingriff in die Marktlogik)?
 - dd) Staatsanleihen ohne Mindestanforderung an die Bonität zu erwerben (Ausfallrisiko)?
 - ee) eine Gleichbehandlung des Europäischen Systems der Zentralbanken mit privaten und anderen Inhabern von Staatsanleihen hinzunehmen (Schuldenschnitt)?
 - ff) durch die Äußerung von Kaufabsichten oder auf andere Weise in zeitlichem Zusammenhang mit der Emission von Staatsanleihen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes Einfluss auf die Preisbildung zu nehmen (Ermutigung zum Ersterwerb)?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du Travail de Nivelles (Belgien), eingereicht am 10. Februar 2014 — Charlotte Rosselle/Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI), Union nationale des mutualités libres (UNM Libres)

(Rechtssache C-65/14)

(2014/C 129/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du Travail de Nivelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Charlotte Rosselle

Beklagte: Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI), Union nationale des mutualités libres (UNM Libres)

Streithelferin: Institut pour l'Égalité des Femmes et des Hommes (IEFH)

Vorlagefrage

Verstößt der Königliche Erlass vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in seinem Titel III Kapitel III Abschnitte 1 und 2 gegen die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz⁽¹⁾ und gegen die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)⁽²⁾, indem er für eine statutarische Bedienstete, die aus persönlichen Gründen freigestellt ist und sich in Mutterschaftsurlaub befindet, keine Befreiung von der Wartezeit vorsieht, während bei statutarischen Bediensteten, die auf eigenen Antrag aus dem Dienst ausgeschieden oder die entlassen worden sind, eine solche Befreiung gewährt wird?

⁽¹⁾ ABl. L 348, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 204, S. 23.

Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2014 von Forgital Italy SpA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 4. Dezember 2013 in der Rechtssache T-438/10, Forgital Italy SpA/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-84/14 P)

(2014/C 129/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Forgital Italy SpA (Prozessbevollmächtigte: R. Mastroianni, V. Turinetti di Priero, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2013 in der Rechtssache T-438/10 aufzuheben, mit dem dieses die Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 566/2010 des Rates vom 29. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse (ABl. L 163, S. 4), soweit sie die Beschreibung bestimmter Waren ändert, hinsichtlich deren die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt sind, als unzulässig abgewiesen hat;
- die Rechtssache T-438/10 nach Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Rat und der Kommission die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-438/10 aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt eine Verletzung des Art. 113 der Verfahrensordnung des Gerichts, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des allgemeinen Grundsatzes eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes und der Verteidigungsrechte. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es von Amts wegen eine Frage der Unzulässigkeit der von der Rechtsmittelführerin in der Rechtssache T-438/10 erhobenen Klage geprüft habe, ohne die tatsächlichen und rechtlichen Gründe dafür anzugeben und ohne den Parteien die Möglichkeit zu geben, sich hierzu, wie in Art. 113 der Verfahrensordnung des Gerichts vorgesehen, zu äußern. Insoweit sei es unerheblich, dass das Gericht eine Frage nach den Auswirkungen seines Beschlusses vom 5. Februar 2013 (Rechtssache T-551/11, BSI/Rat) auf die Rechtssache T-438/10 an die Parteien gerichtet habe, weil die Parteien daraus entgegen den Ausführungen des Gerichts nicht hätten schließen können, dass dieses die Möglichkeit in Erwägung ziehe, die Frage der Unzulässigkeit von Amts wegen zu prüfen.

Außerdem habe das Gericht in Bezug auf die Auslegung von Art. 263 Abs. 4 letzter Halbsatz AEUV in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Schutzes im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen Rechtsfehler begangen. Die Verordnung (EU) Nr. 566/2010 des Rates vom 29. Juni 2010 stelle keinen Rechtsakt mit Verordnungscharakter dar, der Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehe.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2014 von der European Medical Association (EMA) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2013 in der Rechtssache T-116/11, European Medical Association/Europäische Kommission

(Rechtssache C-100/14 P)

(2014/C 129/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: European Medical Association Asbl (EMA) (Prozessbevollmächtigte: A. Franchi, L. Picciano und G. Gangemi, avvocati)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 11. Dezember 2013 in der Rechtssache T-116/11 aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die EMA hat beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2013 in der Rechtssache T-116/11 eingelegt, soweit dieses damit ihre gemäß den Art. 268 AEUV, 272 AEUV und 340 AEUV erhobene Klage abgewiesen hat, die auf die Erstattung der mit den Verträgen 507760 Dicoems und 507126 Cocoon verbundenen Personalkosten gerichtet war.

Sie stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Gründe:

Erster Rechtsmittelgrund: Unzutreffende Auslegung der Vertragsbestimmungen und Rechtsvorschriften sowie offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der Beweismittel

Die EMA rügt, das Urteil leide an einer fehlerhaften Auslegung der anwendbaren Vertragsbestimmungen und Rechtsvorschriften sowie an einer offensichtlich fehlerhaften Beurteilung der Beweismittel, soweit darin festgestellt werde, die Kommission sei zutreffend zu dem Schluss gekommen, dass die in Rechnung gestellten aber noch nicht beglichene Kosten von der EMA weder getragen noch bis zur Erstellung der Rechnungsprüfungsbescheinigung gemäß den belgischen Rechnungslegungsvorschriften in ihrer Buchführung ausgewiesen worden seien.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Offensichtlich fehlerhafte Beweiswürdigung und Begründungsmangel

Die EMA ist der Auffassung, das Urteil sei in verschiedenen Punkten, die nicht, nicht ausreichend oder widersprüchlich begründet seien, mit schweren Verfahrensfehlern behaftet. Dem Gericht seien überdies zahlreiche Unterlassungen oder offensichtliche Fehler bei der Beurteilung der in den Rechtsstreit eingeführten Beweismittel unterlaufen. Aus dem Urteil gehe hervor, dass das Gericht oft auf eine genaue Würdigung der von der EMA vorgelegten Beweise verzichtet und es damit faktisch unterlassen habe, über die von ihr in der Klageschrift und der Erwiderung erläuterten Anträge zu entscheiden. Das Gericht habe in vielen Punkten bedingungslos auf die Ergebnisse des abschließenden Rechnungsprüfungsberichts vertraut, der im Auftrag der Kommission in Bezug auf den Cocoon- und den Dicoems-Vertrag erstellt worden sei, obwohl gerade diese Ergebnisse Gegenstand der Beanstandungen seien, die die EMA in der Klage geäußert habe.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der loyalen Zusammenarbeit bei der Vertragserfüllung

Nach Ansicht der EMA hat das Gericht das belgische Recht in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der loyalen Zusammenarbeit bei der Vertragserfüllung fehlerhaft beurteilt. Bei der Durchführung des Dicoems- und des Cocoon-Projekts sei die Kommission ihren eigenen Kontrollpflichten aus Art. 11.3.4 der allgemeinen Vertragsbedingungen nicht nachgekommen, der ausdrücklich die Pflicht der Kommission vorsehe, die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens in wissenschaftlicher, technologischer und finanzieller Hinsicht zu überwachen. Das Gericht sei unzutreffend davon ausgegangen, dass die Kommission weder gegen diese Kontrollpflicht noch gegen eine bestimmte Vertragsbestimmung verstoßen und daher zu Recht beschlossen habe, die beiden das Dicoems- und das Cocoon-Projekt betreffenden Verträge sofort zu kündigen und auch die Forderung von Schadensersatz aus vertraglicher Haftung zurückzuweisen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Verstöße gegen die Grundsätze des Unionsrechts

Die EMA macht zahlreiche Verstöße gegen das Unionsrecht geltend, die das Gericht begangen haben soll, und zwar insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, die fehlerhaft angewandt worden seien, sowie die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin, die verletzt worden seien.

Klage, eingereicht am 10. März 2014 — Bundesrepublik Deutschland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-113/14)

(2014/C 129/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, A. Wiedmann, Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽²⁾, der auf Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verweist, für nichtig zu erklären,
- die Fortgeltung der Wirkungen der genannten Rechtsvorschriften festzustellen, bis auf der zutreffenden Rechtsgrundlage erlassene Regelungen in Kraft treten,
- sowie den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Bundesrepublik Deutschland begehre die Nichtigkeitserklärung des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 würde insgesamt als gemeinsame Organisation der Agrarmärkte auf der Rechtsgrundlage des Art. 43 Abs. 2 AEUV erlassen.

Nach Auffassung der Bundesregierung handle es sich jedoch bei der Regelung des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 um eine sogenannte „Maßnahme zur Festsetzung der Preise“ im Sinne des Art. 43 Abs. 3 AEUV. Die Bundesregierung stehe daher auf dem Standpunkt, dass Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht auf der Rechtsgrundlage des Art. 43 Abs. 2 AEUV hätte erlassen werden dürfen, sondern auf der Rechtsgrundlage des Art. 43 Abs. 3 AEUV hätte erlassen werden müssen. Nach Auffassung der Bundesregierung beruhe Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 daher auf einer falschen Rechtsgrundlage.

Nach Auffassung der Bundesregierung sei aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auch Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013, der auf Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verweise, für nichtig zu erklären. Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 trage mit seinem Verweis auf die nach Auffassung der Bundesregierung für nichtig zu erklärende Regelung des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu dem falschen Rechtsschein bei, diese beruhe auf der richtigen Rechtsgrundlage und sei rechtmäßig.

Nach Auffassung der Bundesregierung sei zudem zur Wahrung überragender Interessen, aus Gründen des Vertrauensschutzes für die landwirtschaftlichen Betriebe sowie allgemein aus Gründen der Rechtssicherheit gemäß Art. 264 Abs. 2 AEUV die Fortgeltung der Wirkungen der genannten Rechtsvorschriften festzustellen, bis auf der zutreffenden Rechtsgrundlage erlassene Regelungen in Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 346, S. 12.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — El Corte Inglés/HABM — Technisynthese (BTS)

(Rechtssache T-592/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BTS — Gemeinschaftsmarke und nationale Bildmarke TBS — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 129/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. López Camba und J. L. Rivas Zurdo, dann Rechtsanwälte J. L. Rivas Zurdo, E. Seijo Veiguela und I. Munilla Muñoz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Technisynthese SARL (Saint-Pierre-Montlimart, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. September 2010 (Sache R 1380/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Technisynthese SARL und der El Corte Inglés, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die El Corte Inglés, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 12. 3. 2011.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — American Express Marketing & Development/HABM (IP ZONE)

(Verbundene Rechtssachen T-102/11 und T-369/12 bis T-371/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarken IP ZONE, EUROPE IP ZONE, IP ZONE EUROPE und EUROPEAN IP ZONE — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 129/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: American Express Marketing & Development Corp. (New York, New York, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Spitz, A. Gaul, T. Golda und S. Kirschstein-Freund)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und P. Bullock, Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klagen gegen die Entscheidungen der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 1. Dezember 2010 (Sache R 1125/2010-2) und vom 12. Juni 2012 (Sachen R 1451/2011-2, R 1452/2011-2 und R 1453/2011-2) zu Anmeldungen des Zeichens IP ZONE und der Zeichen EUROPE IP ZONE, IP ZONE EUROPE und EUROPEAN IP ZONE als Gemeinschaftsmarken

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die American Express Marketing & Development Corp. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL. C 130 vom 30.4.2011.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Al Assad/Rat

(Rechtssache T-202/12) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Aufnahme einer Person in die Listen der betroffenen Personen — Persönliche Beziehungen zu Mitgliedern des Regimes — Verteidigungsrechte — Faires Verfahren — Begründungspflicht — Beweislast — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Verhältnismäßigkeit — Eigentumsrecht — Recht auf Privatsphäre)

(2014/C 129/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Bouchra Al Assad (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Karouni und C. Dumont)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Étienne und M.-M. Joséphidès)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung erstens des Durchführungsbeschlusses 2012/172/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABL. L 87, S. 103), zweitens des Beschlusses 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782/GASP (ABL. L 330, S. 21), drittens der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABL. L 111, S. 1, berichtet im ABL. 2013, L 127, S. 27) und viertens des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABL. L 147, S. 14), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Bouchra Al Assad trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL. C 217 vom 21.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Tubes Radiatori/HABM — Antrax It (Heizkörper)**(Rechtssache T-315/12) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das einen Heizkörper darstellt — Älteres Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Eigenart — Kein anderer Gesamteindruck — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Sättigung des Stands der Technik — Begründungspflicht)**

(2014/C 129/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tubes Radiatori Srl (Resana, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Vereia, K. Muraro, M. Balestriero und P. Menapace)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Mattina, dann P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Antrax It Srl (Resana) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Gazzola)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 3. April 2012 (Sache R 953/2011-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Antrax It Srl und der Tubes Radiatori Srl

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 3. April 2012 (Sache R 953/2011-3) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die der Tubes Radiatori Srl entstanden sind.
4. Die Antrax It Srl trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 273 vom 8.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Globosat Programadora/HABM — Sport TV Portugal (SPORT TV INTERNACIONAL)**(Rechtssache T-348/12) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SPORT TV INTERNACIONAL — Ältere nationale Bildmarke SPORTV — Relatives Eintragungshindernis — Nachweis der Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 und Regel 22 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)**

(2014/C 129/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Globosat Programadora Ltda (Rio de Janeiro, Brasilien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Micallef)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sport TV Portugal, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Braga da Cruz und J. Pimenta)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Mai 2012 (Sache R 2079/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Globosat Programadora Ltda und der Sport TV Portugal, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Globosat Programadora Ltda trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 13.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Borrajo Canelo/HABM — Tecnoazúcar (PALMA MULATA)

(Rechtssache T-381/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke PALMA MULATA — Ernsthaftige Benutzung — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird)

(2014/C 129/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Ana Borrajo Canelo (Madrid, Spanien), Carlos Borrajo Canelo (Madrid) und Luis Borrajo Canelo (Madrid) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Gómez López)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Tecnoazúcar (Havanna, Kuba) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Mai 2012 (Sache R 2265/2010-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen Ana Borrajo Canelo, Carlos Borrajo Canelo und Luis Borrajo Canelo zum einen und Tecnoazúcar zum anderen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Ana Borrajo Canelo, Herr Carlos Borrajo Canelo und Herr Luis Borrajo Canelo tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 343 vom 10.11.2012.

Urteil des Gerichts vom 13. März 2014 — Heinrich/HABM — Kommission (European Network Rapid Manufacturing)

(Rechtssache T-430/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke European Network Rapid Manufacturing — Absolutes Eintragungshindernis — Nachahmung des Kennzeichens einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation — Art. 7 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft)

(2014/C 129/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Heinrich Beteiligungs GmbH (Witten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Theis)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Europäische Kommission

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Juli 2012 (Sache R 793/2011-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Europäischen Kommission und der Heinrich Beteiligungs GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Heinrich Beteiligungs GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 17. 11. 2012.

Urteil des Gerichts vom 12. März 2014 — Alsteens/Kommission

(Rechtssache T-373/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Vertragsverlängerung — Offensichtliche Unzulässigkeit der erstinstanzlichen Klage — Anspruch auf rechtliches Gehör — Abtrennbarkeit der Zusatzvereinbarung über die Vertragsverlängerung)

(2014/C 129/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Geoffroy Alsteens (Marcinelle, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den Öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2013, Alsteens/Kommission (F-87/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts für den Öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2013, Alsteens/Kommission (F-87/12), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

**Klage, eingereicht am 15. Januar 2014 — Argo Development and Manufacturing/HABM —
Clapbanner (Advertising articles)**

(Rechtssache T-41/14)

(2014/C 129/28)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Argo Development and Manufacturing Ltd (Ra'anana, Israel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Brisset)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Clapbanner Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Oktober 2013 in der Sache R 981/2012-3 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde: Muster für die Ware „Advertising articles“ [Werbeartikel] — eingetragen unter der Nummer 1684325-0001.

Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Dem Muster fehle es an Neuheit (Art. 5 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster) und Eigenart (Art. 6 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster).

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigerklärung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben, und der Antrag auf Nichtigerklärung wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 4, 5 und 6 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

**Klage, eingereicht am 13. Januar 2014 — Heidrick & Struggles International/HABM (THE
LEADERSHIP COMPANY)**

(Rechtssache T-43/14)

(2014/C 129/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Heidrick & Struggles International, Inc. (Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: A. Norris, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Oktober 2013 (Sache R 338/2013-2) aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „THE LEADERSHIP COMPANY“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 44 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 031 457.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2014 — Ludwig-Bölkow-Systemtechnik/Kommission

(Rechtssache T-53/14)

(2014/C 129/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH (Ottobrunn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Núñez Müller und T. Becker)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Klägerin im Rahmen der Verträge SES6-CT-2004-502596 (HyWays), SES6-CT-2005-019813 (HyApproval) und SES6-CT-2005-513542 (HarmonHy), die zwischen der Kommission und u. a. der Klägerin geschlossen wurden, ihre Projektkosten im Einklang mit den anwendbaren vertraglichen Bestimmungen, insbesondere Art. II.19 der Allgemeinen Bedingungen, berechnet hat, und die Kommission somit gegen ihre vertraglichen Pflichten verstoßen hat, als sie bei Erlass der Belastungsanzeigen mit den Nrn. 3241314522 und 3241315423 (HyWays), Nrn. 3241314527 und 3241314526 (HyApproval) sowie den Nrn. 3241314519 und 3241313756 (HarmonHy) die Projektkosten der Klägerin abweichend berechnet hat;
- festzustellen, dass die Klägerin im Rahmen des Vertrags SES6-CT-2004-502596 (HyWays) lediglich einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Höhe von 495 269,48 Euro erhalten hat und die Kommission bei Erlass ihrer Belastungsanzeigen mit den Nrn. 3241314522 und 3241315423 somit zu Unrecht davon ausging, dass der Klägerin ein finanzieller Beitrag in Höhe von 604 240,79 Euro gewährt worden war;
- festzustellen, dass die von der Kommission im Rahmen des Vertrags SES-CT-2005-019813 (HyApproval) aufgrund des Final Audit Report vom 15. Juli 2011 von Management (MGT) auf Research (RTD) reklassifizierten Kosten, tatsächlich Management-Kosten sind;
- festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, im Rahmen der oben genannten Verträge Schadensersatz (*liquidated damages*) gemäß Art. II.30 der Allgemeinen Bedingungen zu zahlen;
- festzustellen, dass die Kommission die oben genannten Belastungsanzeigen, mit Ausnahme eines Betrages in Höhe von 1 323,02 Euro bezüglich der Belastungsanzeige Nr. 3241314523 (HyWays), eines Betrages in Höhe von 3 870,02 Euro bezüglich der Belastungsanzeige Nr. 3241314527 (HyApproval), sowie eines Betrages in Höhe von 16 868,66 Euro bezüglich der Belastungsanzeige Nr. 3241314519 (HarmonHy) zu Unrecht erlassen hat und die Klägerin der Kommission die in den Belastungsanzeigen genannten Beträge mit Ausnahme der hier genannten Beträge nicht schuldet;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund

Die Klägerin macht im Rahmen des ersten Klagegrundes geltend, dass sie eine Methode zur Berechnung ihrer Projektkosten verwendet habe, die im Einklang mit Art. II.19 der Allgemeinen Bedingungen der streitgegenständlichen Verträge stehe. Sie ist demzufolge der Auffassung, dass die Kommission nicht berechtigt gewesen sei, die von ihr verwendete Methode zur Berechnung der Projektkosten in Frage zu stellen und bei Erlass der streitgegenständlichen Belastungsanzeigen eine abweichende Berechnungsmethode anzuwenden.

2. Zweiter Klagegrund

An dieser Stelle macht die Klägerin geltend, dass die Klägerin im Projekt HyWays lediglich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 495 269,48 Euro erhalten habe. Die Kommission sei bei Erlass der Belastungsanzeigen folglich zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Klägerin ein finanzieller Beitrag in Höhe von 604 240,79 Euro gewährt worden sei.

3. Dritter Klagegrund

Die Klägerin macht im Rahmen des dritten Klagegrundes geltend, dass die Kommission im Projekt HyApproval zu Unrecht bestimmte Kosten von „Management“ auf „Research“ reklassifiziert habe.

4. Vierter Klagegrund

Die Klägerin trägt an dieser Stelle vor, dass die Kommission kein Recht habe, Schadensersatz gemäß Art. II.30 der Allgemeinen Bedingungen der streitgegenständlichen Verträge von ihr zu fordern.

Klage, eingereicht am 24. Januar 2014 — Evyap/HABM — Megusta Trading (DURU)

(Rechtssache T-56/14)

(2014/C 129/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Evyap Sabun Yağ Gliserin Sanayi ve Ticaret A.Ş. (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Megusta Trading GmbH (Zürich, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. November 2013 in der Sache R 1861/2012-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in schwarz-weiß für Waren der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 185 148.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Marken Nrn. 225 515, 192 722, 29 149, 31 665 und internationale Eintragung Nr. 802 256 für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — Stührk Delikatessen Import/Kommission

(Rechtssache T-58/14)

(2014/C 129/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG (Marne, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sparr)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss in der Sache AT. 39633 — Garnelen — C(2013)8286 endg. der Kommission vom 27. November 2013, zugestellt bei der Klägerin am 29. November 2013, soweit dieser die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die der Klägerin auferlegte Geldbuße insgesamt aufzuheben;
- höchst hilfsweise, die Höhe der der Klägerin auferlegten Geldbuße herabzusetzen und ein Bußgeld festzusetzen, das 188 300 Euro nicht übersteigt;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin unter anderem Folgendes geltend:

- Die Kommission habe fehlerhaft eine Beteiligung der Klägerin an einem Gesamtkartell in den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Deutschland angenommen, da sie nur den von zwei marktmächtigen Unternehmen vorgegebenen Preisrahmen für einen Abnehmer in Norddeutschland beachtet und folglich nur an einer räumlich und sachlich eng begrenzten wettbewerbswidrigen Absprache teilgenommen habe.
- Die Klägerin trägt vor, dass sie die von der Kommission festgestellten Preis- und Mengenabsprachen sowie Kundenaufteilungsvereinbarungen der anderen Beteiligten für die Märkte in den Niederlanden, Belgien und Frankreich weder unterstützt noch Kenntnis von diesen gehabt habe.
- Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission korrekt festgestellte Tatsachen zum Teil nicht berücksichtigt und zum Teil entgegen ihrer Datierung und ihres Inhaltes falsch bewertet habe. Die Klägerin rügt in diesem Zusammenhang auch die unterbliebene Berücksichtigung einer Vielzahl von Milderungsgründen im Rahmen der Bestimmung der Bußgeldhöhe.
- Die Klägerin vertritt ferner die Auffassung, dass die Bußgeldleitlinien der Kommission von 2006 und deren Anwendung rechtswidrig seien und gegen den Bestimmtheitsgrundsatz sowie den vom Ordnungsgeber vorgegebenen Bußgeldrahmen verstießen.

- Hilfsweise beruft sich die Klägerin darauf, dass die Kommission in dem streitigen Verfahren von der Methodik der Bußgeldleitlinien wesentlich abgewichen sei. Sie habe dadurch die aus dem Erlass der Bußgeldleitlinien resultierende Selbstbindung nicht beachtet und daher den ihr eingeräumten Ermessensrahmen überschritten. Ferner habe die Kommission in dem konkreten Verfahren die Bußgelder für die Beteiligten willkürlich bemessen und den Hauptbeteiligten und Anstiftern des von der Kommission festgestellten Gesamtkartells, entgegen ihren eigenen Feststellungen zur jeweiligen Schwere der Zuwiderhandlungen, höhere Ermäßigungen gewährt als der Klägerin.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2014 — Blackrock/HABM (INVESTING FOR A NEW WORLD)

(Rechtssache T-59/14)

(2014/C 129/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Blackrock, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, K. Gilbert und M. Blair, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 31. Oktober in der Sache R 573/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „INVESTING FOR A NEW WORLD“ für Dienstleistungen der Klassen 35 und 36 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 144 706.

Entscheidung des Prüfers: Die angemeldete Marke wurde als nicht eintragungsfähig erachtet.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2014 — Monster Energy/HABM — Balaguer (icexpresso + energy coffee)

(Rechtssache T-61/14)

(2014/C 129/34)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Monster Energy Company (Corona, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Luis Yus Balaguer (Movera, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. November 2013 in der Sache R 821/2013-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortelementen „icexpresso + energy coffee“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 30, 32 und 35 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 950 403.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Frühere Marken: Eingetragene Gemeinschaftsmarken Nrn. 8 445 711, 8 815 722 und 8 815 748 für Waren der Klassen 5 und 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Gemeinschaftsmarkenverordnung.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2014 — Post Bank Iran/Rat

(Rechtssache T-68/14)

(2014/C 129/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Post Bank Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Nr. 1 des Anhangs des Beschlusses 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (Abl. L 306, S. 18) für nichtig zu erklären;
- Nr. 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (Abl. L 306, S. 3) für nichtig zu erklären;
- Art. 20 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2010/413/GASP⁽¹⁾ des Rates in der durch Art. 1 Abs. 7 des Beschlusses 2012/35/GASP⁽²⁾ des Rates vom 23. Januar 2012 sowie durch Art. 23 Abs. 2 Buchst. d und Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012⁽³⁾ vom 23. März 2012 geänderten Fassung für auf sie nicht anwendbar zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Das Gericht habe die Befugnis, sowohl Nr. 1 des Anhangs des Beschlusses 2013/661/GASP des Rates als auch Nr. 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates und deren Vereinbarkeit mit den allgemeinen Grundsätzen des Europarechts nachzuprüfen.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss 2010/413/GASP des Rates in der durch Art. 1 Abs. 7 des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 geänderten Fassung und die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 verstießen gegen EU-Recht und seien für auf die Klägerin nicht anwendbar zu erklären, so dass der Beschluss 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013, die auf ihnen beruhten, aus folgenden Gründen unwirksam seien:
 - Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 verstoße gegen Art. 215 AEUV, da er dem Rat ermögliche, über Sanktionen gegen die Klägerin zu entscheiden, ohne das in Art. 215 AEUV vorgesehene Verfahren einzuhalten.
 - Art. 20 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates in der durch Art. 1 Abs. 7 des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 geänderten Fassung und Art. 23 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 vom 23. März 2012 verletzen die Grundrechte gemäß den Art. 2, 21 und 23 EUV sowie der EU-Charta der Grundrechte, indem sie die Entscheidung des Rates, welche Person und Einrichtung mit einer Sanktion belegt werden solle, in sein Ermessen stellten, wenn der Rat bestimme, dass diese Person oder Einrichtung die Regierung Irans unterstütze.
3. Dritter Klagegrund: Dem Rat seien bei der Annahme des Beschlusses 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 aus folgenden Gründen rechtliche und tatsächliche Fehler unterlaufen, soweit diese die Klägerin betreffen:
 - Die spezifischen Gründe für die Auflistung der Post Bank Iran lägen in Wirklichkeit nicht vor. Die Klägerin habe klar bestritten, dass sie finanzielle Unterstützung für die Regierung Irans bereitstelle. Außerdem habe sie Iran im nuklearen Bereich nicht unterstützt. Folglich seien die Anforderungen nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates (in der später durch Art. 1 Abs. 7 des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012, Art. 1 Abs. 8 des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 und Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 geänderten Fassung) und Art. 23 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates (in der später durch Art. 1 Abs. 11 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 geänderten Fassung) nicht erfüllt.
 - Durch das Vorgehen gegen die Post Bank Iran ausschließlich aus dem Grund, weil es sich um ein Unternehmen im Besitz der Regierung handle, habe der Rat die Klägerin im Vergleich zu anderen Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand in Iran, die er nicht mit einer Sanktion belege, diskriminiert. Der Rat habe insoweit gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.
 - Der Rat habe seine Entscheidung, die Klägerin auf der Liste der mit Sanktionen belegten Einrichtungen zu belassen, nicht hinreichend begründet. Er habe zwar auf die „Auswirkungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit den politischen Zielen der Union“ Bezug genommen, aber nicht konkretisiert, auf welche Art von Auswirkungen er sich beziehe und wie die Maßnahmen solchen Auswirkungen begegneten.
 - Indem er die Klägerin auf der Liste der mit Sanktionen belegten Unternehmen belasse, missbrauche der Rat seine Befugnisse. Er habe sich praktisch geweigert, dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-13/11 nachzukommen. Er habe den institutionellen Aufbau der Europäischen Union und das Recht der Klägerin, Gerechtigkeit zu erlangen und angewandt zu sehen, untergraben. Zudem habe er sich seiner eigenen Verantwortung und seiner Verpflichtungen aus dem Beschluss 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013, die das Gericht in dem genannten Urteil klar beschrieben habe, entzogen.
 - Der Rat habe den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt, indem er dem Urteil des Gerichts, in dem der Rat und die Klägerin gegnerische Parteien gewesen seien und der Rat unterlegen sei, nicht nachgekommen sei: So sei er nicht einmal der Argumentation und der Begründung des Urteils gefolgt. Er habe zudem die Geschäfte der Klägerin und die Rolle, die sie in Bezug auf die Regierung Irans gespielt haben solle, in tatsächlicher Hinsicht falsch dargestellt. Weiter habe er es unterlassen, auch nur die geringste Untersuchung der tatsächlichen Rolle und Geschäfte der Klägerin in Iran durchzuführen, obwohl das Gericht dies als wesentlichen Aspekt der Sanktionsregelung der EU gegen Iran angegeben habe. Schließlich seien die Sanktionen über den 20. Januar 2014 hinaus beibehalten worden, obgleich die EU zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlichen Tätigkeiten Irans zur Erzielung von Einnahmen zugestimmt habe, da davon ausgegangen werde, dass Iran keine proliferationsrelevanten nuklearen Aktivitäten mehr ausübe.

- Der Rat habe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Die Sanktionen beträfen proliferationsrelevante nukleare Aktivitäten Irans. Der Rat habe nicht nachgewiesen und könne nicht nachweisen, dass die Klägerin nukleare Proliferation in Iran unmittelbar oder mittelbar unterstützt habe. Er behaupte auch nicht mehr, dass sie konkret zur nuklearen Proliferation in Iran beitrage. Da die Sanktionen keine Auswirkungen auf die nukleare Proliferation hätten, rechtfertigten die Ziele der Sanktionen weder die Beseitigung der Vorteile, die der Klägerin aus dem Urteil des Gerichts erwachsen, noch die damit verbundene Belastung für das Rechtsschutzsystem in der EU insgesamt, ganz zu schweigen von der Verletzung des Eigentumsrechts und des Rechts der Klägerin zur Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit. Dies gelte umso mehr, als mit Erlass der Verordnung des Rates am 20. Januar 2014 aufgrund der Erkenntnis, dass Iran gegenwärtig keine proliferationsrelevanten nukleare Aktivitäten ausübe, bestimmte Sanktionen aufgehoben worden seien.

⁽¹⁾ Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).

⁽²⁾ Beschluss 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 22).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. Januar 2014 — Swatch/HABM — Panavision Europe (SWATCHBALL)

(Rechtssache T-71/14)

(2014/C 129/36)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Swatch AG (Biel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Panavision Europe Ltd (Greenford, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. November 2013 (Sache R 470/2012-2) aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SWATCHBALL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 6 543 524.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Eintragungen und Gemeinschaftsmarkeneintragungen der Bildmarke mit dem Wortbestandteil „swatch“ und die Wortmarke „SWATCH“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2014 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat**(Rechtssache T-87/14)**

(2014/C 129/37)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: Islamic Republic of Iran Shipping Lines (Teheran, Iran), Hafize Darya Shipping Lines (HDSL) (Teheran), Khazar Shipping Lines (Anzali Free Zone, Iran), IRISL Europe GmbH (Hamburg, Deutschland), IRISL Marine Services and Engineering Co. (Qeshm Island, Iran), Irano Misr Shipping Co. (Teheran), Safiran Payam Darya Shipping Lines (SAPID) (Teheran), Shipping Computer Services Co. (Teheran), Soroush Sarzamin Asatir Ship Management (Teheran), South Way Shipping Agency Co. Ltd (Teheran) und Valfajr 8th Shipping Line Co. (Teheran) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph, QC, M. Lester, Barrister, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss 2013/685/GASP des Rates vom 26. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 316, S. 46) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1203/2013 des Rates vom 26. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 316, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie auf die Klägerinnen Anwendung finden;
- den Beschluss 2013/497/GASP des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 272, S. 46) und die Verordnung (EU) Nr. 971/2013 des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 272, S. 1) für unanwendbar zu erklären;
- dem Rat die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die Nichtigerklärung der Oktobermaßnahmen und erheben hierzu die „Einrede der Rechtswidrigkeit“. Die Maßnahmen seien insoweit rechtswidrig, als es keine geeignete Rechtsgrundlage für sie gebe, sie gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der materiellen und formellen Rechtskraft und der Rechtssicherheit sowie gegen das Doppelbestrafungsverbot verstießen, IRISL diskriminiert werde und ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig in die Grundrechte dieser Gesellschaft eingegriffen werde, die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt würden und der Rat mit dem Erlass der Maßnahmen seine Befugnisse missbraucht habe.

Die Klägerinnen machen folgende Klagegründe geltend.

1. Für die angefochtenen Maßnahmen gebe es keine geeignete Rechtsgrundlage.
2. Bei der Aufnahme der Klägerinnen in die Listen sei dem Rat jeweils ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen.
3. Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt.
4. Die angefochtenen Maßnahmen hätten das berechtigte Vertrauen der Klägerinnen verletzt und gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der materiellen und formellen Rechtskraft und der Rechtssicherheit sowie gegen das Doppelbestrafungs- und das Diskriminierungsverbot verstoßen.
5. Durch die angefochtenen Maßnahmen werde ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig in die Grundrechte der Klägerinnen, insbesondere ihr Recht auf einen guten Ruf und ihr Recht auf Achtung ihres Eigentums, eingegriffen.

Klage, eingereicht am 13. Februar 2014 — Harry's New York Bar/HABM — Harrys Pubar (HARRY'S NEW YORK BAR)

(Rechtssache T-97/14)

(2014/C 129/38)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Harry's New York Bar SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Arnaud)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Harrys Pubar AB (Göteborg, Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. November 2013 in den verbundenen Sachen R 1038/2012-1 und R 1045/2012-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „HARRY'S NEW YORK BAR“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25, 30, 32 und 43 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 3 383 445.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Schwedische Marken Nrn. 356 009, 320 026, 315 142, 55 6513-1066 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde in der Sache R 1038/2012-2 teilweise stattgegeben. In der Sache R 1045/2012-1 wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 14. Februar 2014 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-107/14)

(2014/C 129/39)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C[2013] 8743 und veröffentlicht im ABl. 2013, L 338), in den Teilen für nichtig zu erklären, mit denen von der Finanzierung der Europäischen Union Kosten ausgeschlossen werden, und zwar a) in Höhe eines Gesamtbetrags von 78 813 783,87 Euro, die von der Hellenischen Republik im Bereich der Betriebsprämienregelung für die Wirtschaftsjahre 2008-2010 getätigt wurden, und b) in Höhe eines Gesamtbetrags von 22 230 822,10 Euro, die von der Hellenischen Republik im Bereich der Cross-compliance getätigt wurden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin die folgenden Nichtigkeitsgründe geltend:

1. Zur Berichtigung, die mit dem angefochtenen Beschluss im Rahmen der Betriebsprämienregelung nach der Verordnung Nr. 1782/2003 ⁽¹⁾ (Zahlungsansprüche) vorgenommen wird

Erster Nichtigkeitsgrund:

- Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Vornahme von Berichtigungen, was die Berechnung der Ansprüche auf die Betriebsprämienzahlung und die Zuweisung aus der nationalen Reserve betrifft, sowie falsche Auslegung und Anwendung der Art. 42 und 43 der Verordnung Nr. 1782/2003, Art. 21 und 28 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 795/2004 ⁽²⁾ und Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/2005 ⁽³⁾ und
- rechtswidrige Vornahme pauschaler Berichtigungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung, da keine gültige Rechtsgrundlage für die Anwendung der alten Leitlinien des Dokuments VI/5530/1997 auf die neue gemeinsame Agrarpolitik und die Betriebsprämienregelung bestehe, hilfsweise, da die Anwendung der alten Leitlinien auf die neue gemeinsame Agrarpolitik einen Missbrauch des der Union im Bereich der finanziellen Berichtigungen zustehenden Ermessens und zugleich einen erheblichen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstelle.

Zweiter Nichtigkeitsgrund: Einbeziehung aller Futterflächen in die Berechnung der Referenzbeträge

- Die Kommission schlage unter Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und in Überschreitung der Grenzen ihres Ermessens eine pauschale Berichtigung von 5 % vor, obschon sie keinerlei Berichtigung vorschlagen dürfte, hilfsweise, diese auf 2 % begrenzen müsste.

Dritter Nichtigkeitsgrund: Einbeziehung aller Futterflächen in die Berechnung der Referenzbeträge

- Verstoß gegen Art. 4 der Verordnung Nr. 2529/2001 mit der Folge, dass die Grundlage für die Berechnung der vorgeschlagenen pauschalen Berichtigung, die auf 162 920 267,28 Euro für das Jahr 2007, 162 528 761,38 Euro für das Jahr 2008 und 161 343 586,94 Euro für das Jahr 2009 zu begrenzen sei, unzutreffend sei.

Vierter Nichtigkeitsgrund: Zuweisung aus der nationalen Reserve

- Falsche Auslegung von Art. 42 der Verordnung Nr. 1782/2003 und Art. 21 der Verordnung Nr. 795/2004 (Kriterien der Aufteilung der nationalen Reserve) und fehlerhafte Beurteilung der tatsächlichen Umstände.

Fünfter Nichtigkeitsgrund: Zuweisung aus der nationalen Reserve

- Die für die Anwendung der Verordnung Nr. 1290/2005 erforderlichen Voraussetzungen lägen nicht vor, da die Feststellungen der Kommission in Bezug auf die nationalen Kriterien für die Zuweisung aus der nationalen Reserve keine Verstöße gegen diese Verordnung darstellten, und
- falsche Auslegung und Anwendung von Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/2005 und der im Dokument VI/5530/1997 enthaltenen Leitlinien, da zum einen die Rügen der Kommission in Bezug auf die Kriterien für die Zuweisung aus der nationalen Reserve, selbst wenn sie berechtigt wären, nicht zur Zahlung von Beträgen an Nichtberechtigte geführt und keine Gefahr eines Schadens zum Nachteil des EGFL verursacht hätten und zum anderen diese Rügen nicht mit der fehlenden Durchführung von Schlüsselkontrollen im Zusammenhang stünden und daher die Anwendung einer pauschalen Berichtigung in Höhe von 10 % nicht rechtfertigen könnten.

2. Zur Berichtigung, die im angefochtenen Beschluss im Bereich der Cross-compliance vorgenommen werde

Sechster Nichtigkeitsgrund

- Das Dokument AGRI-2005-64043 der Kommission, das am 9. Juni 2006 erlassen worden sei, könne keine Rechtsgrundlage für die Vornahme einer finanziellen Berichtigung darstellen. Jedenfalls könne es für die Zwecke der Vornahme einer Berichtigung für das Antragsjahr 2006 nicht zurückwirken.

Siebter Nichtigkeitsgrund: Insbesondere in Bezug auf das Antragsjahr 2008

- Die finanziellen Berichtigungen seien unter Verstoß gegen das Verfahren nach Art. 11 der Verordnung Nr. 885/2006 und Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/2005 vorgenommen worden, und
- jedenfalls sei die Kommission in Verkenning des Sachverhalts und mit unzureichender Begründung zu dem Schluss gelangt, dass Mängel bei den Schlüsselkontrollen im Bereich der Cross-compliance vorlägen.

Achter Nichtigkeitsgrund: Falsche Auslegung des Dokuments AGRI-2005-64043

- Überschreitung der Grenzen des Ermessens, über das die Kommission verfüge, mit der Folge, dass Berichtigungen in einer Höhe auferlegt worden seien, die in Bezug auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten unverhältnismäßig seien, soweit eine Berichtigung von 5 % für die Jahre 2006 und 2007 vorgenommen werde, und
- Fehler bei der Bestimmung der Grundlage für die Berechnung der vorgenommenen Berichtigung.

-
- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 1).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — Bunge Argentina/Rat

(Rechtssache T-116/14)

(2014/C 129/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bunge Argentina SA (Buenos Aires, Argentinien) (Prozessbevollmächtigte: J. Bellis und R. Luff, Rechtsanwälte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. 2013, L 315, S. 2) aufzuheben, soweit sie die Klägerin betrifft, und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Organe hätten eine offensichtlich fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts vorgenommen, als sie zu dem Schluss kamen, es gäbe eine Verzerrung bei den Preisen für Sojabohnen und Sojabohnenöl, die die Anwendung des zweiten Unterabsatzes von Art. 2 Abs. 5 der Anti-Dumping-Grundverordnung⁽¹⁾ rechtfertigen würde.
2. Zweiter Klagegrund: Der zweite Unterabsatz von Art. 2 Abs. 5 der Anti-Dumping-Grundverordnung in der von den Organen im vorliegenden Fall angewandten Auslegung könne nicht auf Importe aus einem WTO-Mitgliedstaat angewandt werden, weil er mit dem WTO-Antidumping-Übereinkommen unvereinbar sei.
3. Dritter Klagegrund: Die Schadensermittlung beziehe unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 7 der Anti-Dumping-Grundverordnung fälschlicherweise Gesichtspunkte nicht mit ein, die den Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Schaden und den behaupteten Dumpingimporten unterbrächen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51)

Klage, eingereicht am 17. Februar 2014 — BSH Bosch und Siemens Hausgeräte/HABM — Arçelik (AquaPerfect)

(Rechtssache T-123/14)

(2014/C 129/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Arçelik AS (Istanbul, Türkei)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Dezember 2013 in der Sache R 314/2013-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „AquaPerfect“ für Waren in Klasse 7 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 330 454.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsregistrierung Nr. 9 444 118 der Wortmarke „waterPerfect“ für Waren in Klasse 7.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 3. März 2014 — adidas/HABM — Shoe Branding Europe (zwei parallele Streifen)**(Rechtssache T-145/14)**

(2014/C 129/42)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* adidas (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und J. Fuhrmann)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Shoe Branding Europe BVBA (Oudenaarde, Belgien)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. November 2013 in der Sache R 1208/2012-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Marke („sonstige Markenform“) für Schuhwaren in Klasse 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 398 141.*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsmarkeneintragungen Nrn. 3 517 646, 3 517 612, 3 517 588, 3 517 661, 4 269 072, 6 081 889, deutsche Markeneintragungen Nrn. 944 624, 944 623, 399 50 559, 897 134, internationale Markeneintragung Nr. 391 692 für Waren der Klassen 18, 25 und 28 und nichtregistrierte(s) im geschäftlichen Verkehr in Deutschland benutzte(s) Marke/Zeichen.*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 4 GMV.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 12. März 2014 — CR/Parlament
(Rechtssache F-128/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Täuschungsabsicht gegenüber der Verwaltung — Beweis — Unanwendbarkeit der Fünfjahresfrist für die Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Einrede der Rechtswidrigkeit — Vorgeordnetes Verfahren — Grundsatz der Übereinstimmung — Einrede der Rechtswidrigkeit, die erstmals in der Klage erhoben wurde — Zulässigkeit)

(2014/C 129/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Salerno und B. Cortese)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: V. Montebelle-Demogeot und E. Taneva)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. Bisch)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, vom Kläger nach Art. 85 Abs. 2 des Statuts sämtliche ihm ohne rechtlichen Grund gezahlten Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder zurückzufordern und nicht nur die Zahlungen der letzten fünf Jahre

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CR trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Europäischen Parlament entstandenen Kosten zu tragen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt als Streithelfer seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 73.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 5. März 2014 — DC/
Europol

(Rechtssache F-77/13) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Invalidität — Invalidengeld — Berechnung der Zinsen — Schadensersatzantrag — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2014/C 129/44)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: DC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Brouwer)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol) (Prozessbevollmächtigte: D. C. Neumann und J. Arnould)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Festsetzung der Zinsen auf den wegen vollständiger Arbeitsunfähigkeit im Anschluss an zwei während zweier Dienstreisen erlittener Unfälle gezahlten Betrag

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. DC trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Europäischen Polizeiamts zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 30.11.2013, S. 27.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2013 — ZZ/Europäische Kommission**(Rechtssache F-119/13)**

(2014/C 129/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Ruhegehaltsansprüche der Kläger in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Anhang VIII Artikel 11 und 12 des Statuts auf das Versorgungssystem der Union übertragen worden sind

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen über die Anrechnung ihrer vor ihrem Eintritt in den Dienst der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2013 — ZZ/HABM**(Rechtssache F-125/13)**

(2014/C 129/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: H. Tettenborn, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Antrag auf Aufhebung des Evaluierungsberichts für das Jahr 2012, betreffend den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2012 sowie der Zielvorgaben für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 und Antrag auf Schadensersatzzahlung

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Das Gericht möge den Evaluierungsbericht (Appraisal Report) vom 15.03.2013 betreffend den Kläger für den Zeitraum 01.10.2011 bis 31.12.2012 aufheben.
- Das Gericht möge die Festsetzung der Zielvorgaben für den Kläger durch das HABM für den Zeitraum 01/2013 bis 12/2013 aufheben.

- Das Gericht möge das HABM dazu verurteilen, an den Kläger eine Schadensersatzzahlung in angemessener, in das Ermessen des Gerichts gestellter Höhe für die bei ihm entstandenen moralischen und immateriellen Schäden zu leisten.
 - Das Gericht möge die Kosten des Verfahrens dem HABM auferlegen.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T-689/13

(Amtsblatt der Europäischen Union C 85 vom 22. März 2014, S. 21)

(2014/C 129/47)

Die Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T-689/13, *Bilbaína de Alquitranes u. a./Kommission*, muss wie folgt lauten:

„Klage, eingereicht am 20. Dezember 2013 — Bilbaína de Alquitranes u. a./Kommission

(Rechtssache T-689/13)

(2014/C 85/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Bilbaína de Alquitranes, SA (Luchana-Baracaldo, Vizcaya, Spanien); Deza, a.s. (Valašské Meziříčí, Tschechische Republik); Industrial Química del Nalón, SA (Oviedo, Spanien); Koppers Denmark A/S (Nyborg, Dänemark); Koppers UK Ltd (Scunthorpe, Vereinigtes Königreich); Koppers Netherlands BV (Uithoorn, Niederlande); Rütgers basic aromatics GmbH (Castrop-Rauxel, Deutschland); Rütgers Belgium NV (Zelzate, Belgien); Rütgers Poland Sp. z o.o. (Kędzierzyn-Koźle, Polen); Bawtry Carbon International Ltd (Doncaster, Vereinigtes Königreich); Grupo Ferroatlántica, SA (Madrid, Spanien); SGL Carbon GmbH (Meitingen, Deutschland); SGL Carbon GmbH (Bad Goisern am Hallstättersee, Österreich); SGL Carbon (Passy, Frankreich); SGL Carbon, SA (La Coruña, Spanien); SGL Carbon Polska S.A. (Racibórz, Polen); ThyssenKrupp Steel Europe AG (Duisburg, Deutschland) und Tokai Erftcarbon GmbH (Grevenbroich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und C. Mereu)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Rechtsakt für nichtig zu erklären, soweit er KTPHT als H400 und H410 einstuft;
- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 944/2013 der Kommission vom 2. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (CLP-Verordnung) (ABl. L 261, S. 5), soweit damit Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur, CAS-Nummer 65996-93-2 (im Folgenden: KTPHT), als „Aquatic Acute 1 (H400)“ und „Aquatic Chronic 1 (H410)“ eingestuft wird (im Folgenden: angefochtener Rechtsakt).

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Rechtsakt sei rechtswidrig, da er insoweit gegen die Bestimmungen der REACH-Verordnung und der CLP-Verordnung über die Einstufung von Stoffen als toxisch in Gewässern und die Untersuchungen, die insoweit anerkannt werden müssten, sowie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße, als nach den REACH- und OECD-Vorgaben durchgeführte Untersuchungen nicht zugelassen und Tests verlangt würden, die nicht auf einer anerkannten Standardmethode beruhten.

2. Der angefochtene Rechtsakt sei rechtswidrig, da ihm ein offenkundiger Beurteilungsfehler zugrunde liege. Der Rechtsakt berücksichtige nicht die inerten Eigenschaften von KTPHT, die erhebliche Auswirkungen auf Untersuchungen mit UV-Licht und die Anwendung der Summiermethode hätten. Es seien M-Faktoren für PAK-Bestandteile bestimmt worden, ohne dass die herangezogenen Untersuchungen ordnungsgemäß bewertet worden seien, und die Informationen der Klägerinnen seien ohne hinreichende Begründung zurückgewiesen worden.
 3. Der angefochtene Rechtsakt sei rechtswidrig, da er gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Transparenz und der Wahrung der Verteidigungsrechte verstoße.“
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE